STADT HILDESHEIM

6. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 115

Für das Gebiet zwischen der Rolandstraße und der Straße Gallbergstieg

Maßstab 1:500

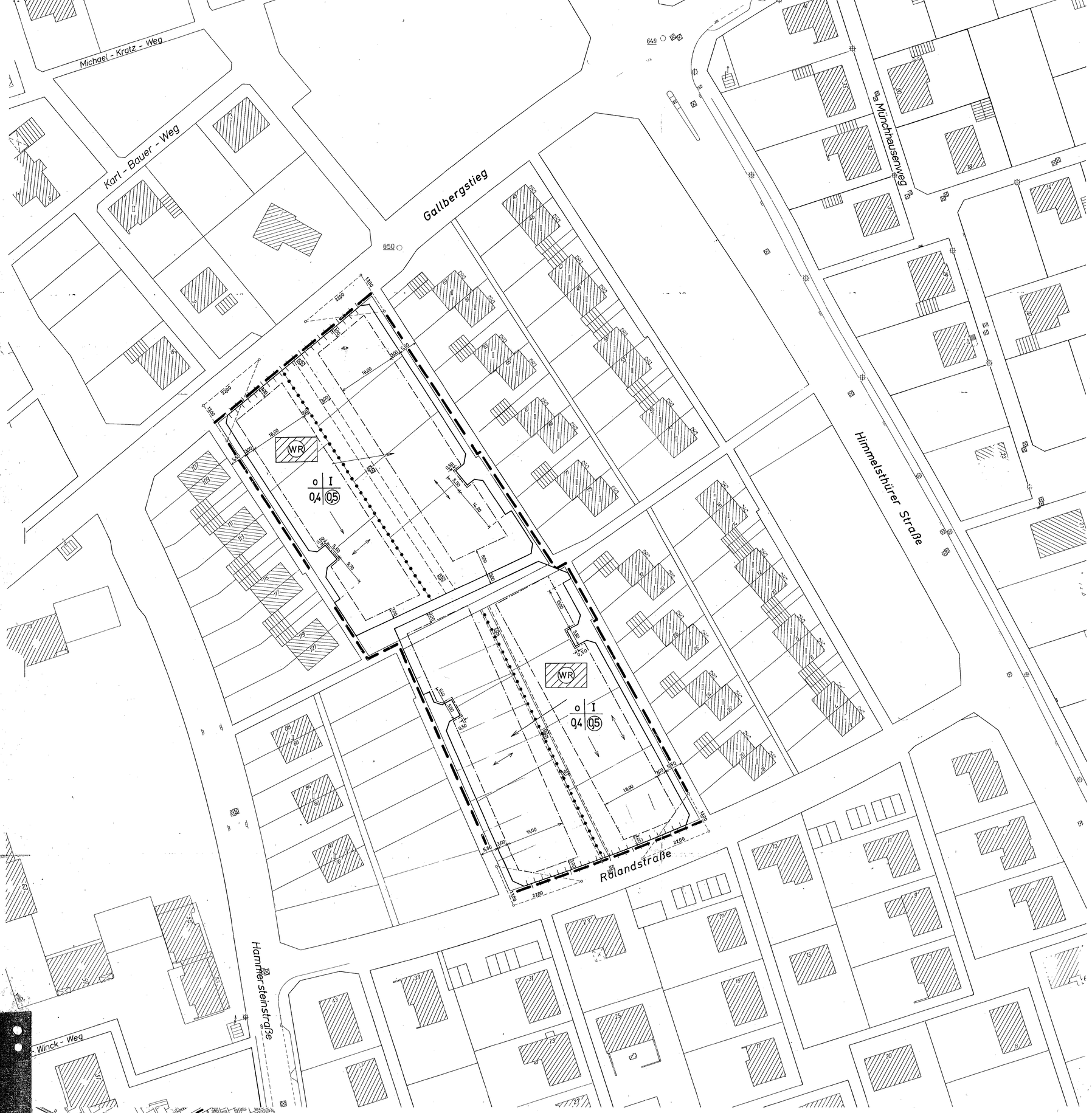

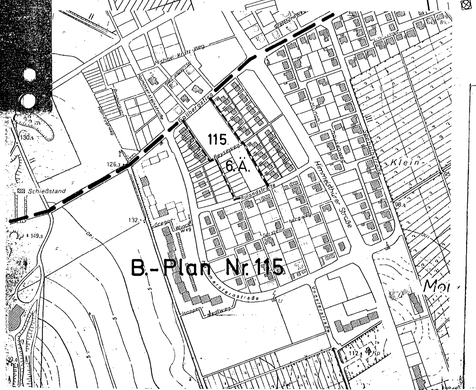

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

Wohnbauflächen

- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- WS — Kleinsiedlungsgebiete

Gemischte Bauflächen

- MI — Mischgebiete
- MK — Kerngebiete
- MD — Dorfgebiete
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung des Bebauungsplanes
- Firstrichtung, Stellung der baulichen Anlagen
- 99,0 — Festgesetzte Fußböden der Erdgeschosse über NN

Gewerbliche Bauflächen

- GE — Gewerbegebiete
- GI — Industriegebiete

Sonderbauflächen

- SW — Wochenendhausgebiete
- SO — Sondergebiete, z. B. Ladengebiete
- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kindergarten, Kinderhort
- Kirche

- III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (III) — Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0,2 — Grundflächenzahl
- (1,0) — Geschoßflächenzahl
- 3,0 — Baumassenzahl
- o — Offene Bauweise
- E — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- D — nur Hausgruppen zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- FU — fakultativ Untergeschoß zulässig
- A-I — Vermaßung (örtliche Festsetzungen)
- BGF — Bruttogeschoßfläche
- Gr — Grundfläche
- o — abweichende Bauweise
- A - IV — Anordnung von Geschossen für Stellplätze

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- P — Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie (Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen)
- Zu — Zu-Abfahrtsverbot
- Sichtdreieck. Diese Fläche ist von Sichtbehinderungen über 0,80 m, gemessen ab Fahrbahnoberkante freizuhalten
- Straßenmitte
- Böschung
- Abgrabung

Weitere Nutzungsarten

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen, z. B. Umformerstation
- Pumpwerk
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
- Anlagen
- Auslegung
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Garagen
- Garagen
- GI — Stellplätze
- Ga — Garagen
- GGr — Gemeinschaftsstellplätze
- GGr — Gemeinschaftsgaragen
- TGa — Tiefgarage
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und Erhalt
- Leitungsrechten
- Verkehrsberuhigte Bereiche
- ZF — Zahl der Gemeinschaftsstellplätze

Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft
- Grünflächen, z. B. Spielplätze
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Deiche
- Wehr
- zu erhaltende Bäume

115 6.Ä

Nachrichtliche Übernahmen

- Naturschutz- (N) oder Landschaftsschutzgebiet (L)
- Wasserschutz- (W), Quellenschutz- (Q) oder Überschwemmungsgebiet (Ü)
- Flächen für Bahnanlagen

Bestandsangaben

- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Industriegebäude
- Wasserflächen, Hafen
- 106,5 — Höhenlinie
- 96,1 — Straßenhöhe, rechtsgeplt.

- verwendetes Planzeichen

Folgende Festsetzungen gelten außerdem:

Gemäß §3(4) BauNVO sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20. 10. 1976 ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Hildesheim, den 20. 10. 1976

Stadtvermessungsamt
Dr. Rossler
Vermessungsdirektor

Für die Aufstellung des Planentwurfs.

Hildesheim, den 20. 10. 1976

Stadtplanungsamt
Lt. Baudirektor

Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. 08. 1976, in der Sitzung am 6. 12. 1976 zugestimmt und die öffentl. Auslegung gem. § 2a (6) BBauG beschlossen.

Hildesheim, den 7. 12. 1976

Stadtbaurat

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 2a (6) Bundesbaugesetz 18. 08. 1976, in der Zeit vom 18. 2. 1977 bis 17. 3. 1977 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung ist am 9. 2. 1977 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.

Hildesheim, den 10. 2. 1977

Stadtbaurat

Der Entwurf zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde aufgrund der gem. § 2a (6) Bundesbaugesetz vorgebrachten Anregungen und Bedenken geändert. Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am 25. 4. 1977 der Änderung zugestimmt und den geänderten Entwurf als Satzung gem. § 10 BBauG beschlossen.

Hildesheim, den 15. 6. 1977

Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 Bundesbaugesetz vom 18. 08. 1976, i. § 6 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 25. 4. 1977 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Bundesbaugesetz beigefügt, ihr wurde zugestimmt.

Hildesheim, den 15. 6. 1977

Oberbürgermeister (L.S.) Oberstadtdirektor

GENEHMIGT

gem. § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976, nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 15.7.1977-214.6-21.102 N-2.0.3(115)

Der Regierungspräsident
Im Auftrage
(L.S.) gez. I.V. Arnemann

Dieser Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Bundesbaugesetz ab 11. 8. 1977 öffentlich aus.
Die Genehmigung, Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 Bundesbaugesetz am 11. 8. 1977 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Die Hinweise auf § 44c und 155a BBauG sind erfolgt. Mit der Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hildesheim, den 11. 8. 1977

Stadtbaurat